



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 270/2013

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:  
51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit  
Produkt:  
51.21 Grundschulen

Datum:  
22.11.2013

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Kultur, Schule und Sport	03.12.2013	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	19.12.2013	Entscheidung

## Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl

### Beschlussvorschlag (1):

Es wird beschlossen, die kommunale Klassenrichtzahl zur Bildung der Eingangsklassen an den städt. Grundschulen für das Schuljahr 2014/15 auf 15 festzulegen und wie folgt zu verteilen:

Lambertischule:	2 Klassen
Laurentiusschule:	4 Klassen
Ludgerischule:	2 Klassen
Maria-Frieden-Schule	3 Klassen
Kardinal-von-Galen-Schule:	2 Klassen
Martin-Luther-Schule:	2 Klassen
insgesamt:	15 Klassen

### Beschlussvorschlag (2):

Es wird beschlossen, die Entscheidung über die Festlegung der „kommunalen Klassenrichtzahl“ und Verteilung auf die Grundschulen (8. Schulrechtsänderungsgesetz) gem. § 41 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW auf den Bürgermeister zu übertragen. Dem Ausschuss für Kultur, Schule und Sport des Rates der Stadt Coesfeld sind die Entscheidungen jeweils zur Kenntnis zu geben.

### Sachverhalt:

Das Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebotes in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz) ist am 07.11.2012 vom Landtag beschlossen worden und am 21.11.2012 in Kraft getreten. Vor dem Hintergrund rückläufiger Schülerzahlen sollen mit der Verabschiedung dieses Gesetzes die Voraussetzungen für ein wohnortnahes und qualitativ hochwertiges Bildungsangebot im Grundschulbereich geschaffen werden.

## Die wesentlichen Änderungen im Einzelnen:

### Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes:

Der Klassenfrequenzrichtwert wird schrittweise von derzeit 24,0 Schülerinnen und Schüler (SuS) auf 22,5 SuS herabgesetzt. Dies gilt nur für die zu bildenden Eingangsklassen.

In Folge der Verminderung des Klassenfrequenzrichtwertes werden auch die Unter- und die Obergrenze vermindert. Die Untergrenze für die Bildung von Klassen beträgt zukünftig 15 SuS (bislang 18), die Obergrenze 29 SuS (bislang 30).

### Einführung einer kommunalen Klassenrichtzahl:

Innerhalb einer Kommune wird die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen aller Grundschulen durch die neu eingeführte „kommunale Klassenrichtzahl“ festgelegt. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren. Neben den neu einzuschulenden Kindern sind aber auch jene zu berücksichtigen, die bereits eingeschult sind und im zu planenden Schuljahr Eingangsklassen besuchen werden. Dies betrifft in Coesfeld die SuS der Laurentiusschule, die jahrgangsübergreifend unterrichtet werden. Der Schulträger entscheidet unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl über die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen.

Die „kommunale Klassenrichtzahl“ ergibt sich, in dem die Zahl aller SuS in den Eingangsklassen durch 23 geteilt wird. Die ermittelte Klassenrichtzahl darf unterschritten, aber nicht überschritten werden (d. h. größere Klassen sind zulässig, kleinere Klassen aber nicht). Durch diese Regelung soll eine gerechtere Klassenbildung auf der Basis insgesamt kleinerer Klassen erreicht werden.

### Vorgaben zur Klassenbildung einer Grundschule:

Für die Klassenbildung sind folgende Werte maßgebend:

- bis zu 29 SuS eine Klasse
- 30 bis 56 SuS zwei Klassen (je Klasse = 15 – 28 SuS)
- 57 bis 81 SuS drei Klassen (je Klasse = 19 – 27 SuS)
- 82 bis 104 SuS vier Klassen (je Klasse = 20/21 – 26 SuS)

Die Bildung von Eingangsklassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

Die Zahl der zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nicht zulässig.

Gebildete Eingangsklassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt.

Die kommunale Klassenrichtzahl ist spätestens zum 15. Januar eines Jahres durch den Schulträger zu berechnen.

**Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2014/15**

Auf der Grundlage des durchgeführten Anmeldeverfahrens ergibt sich für das kommende Schuljahr folgende Situation:

lt. Meldeauskunft schulpflichtig werdende Kinder	354
Veränderungen (z.B. durch Umzüge)	+5
Anmeldung an anderen Schulen (z.B. Förderschulen, Montessori usw.)	-27
zzgl. aus jahrgangsübergreifenden Unterricht der Laurentiuschule, die eine Eingangsklasse besuchen werden.	+12
<b>voraussichtliche Schülerzahl der Eingangsklassen</b>	<b>344</b>
dividiert durch 23	14,96
<b>Klassenrichtzahl (gerundet)</b>	<b>15</b>

**Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen**

In einem gemeinsamen Gespräch mit den Grundschulleitungen und der Schulaufsicht ist der in der folgenden Tabelle dargestellte Vorschlag zur Verteilung der Eingangsklassen auf die städt. Grundschulen erarbeitet worden:

Grundschule	Anmeldungen	Anzahl Klassen	Schüler je Klasse
Lambertischule	49	2	24,50
Laurentiuschule (einschl. Schüler aus Kombiklasse, die eine Eingangsklasse besuchen werden)	90	4	22,50
Ludgerischule	48	2	24,00
Maria-Frieden-Schule	63	3	21,00
Kardinal-von-Galen-Schule	49	2	24,50
Martin-Luther-Schule	45	2	22,50
<b>Summen</b>	<b>344</b>	<b>15</b>	<b>23,17</b>

**Übertragung der Zuständigkeit auf den Bürgermeister.**

In der Vorbereitung und Durchführung des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens ist grundsätzlich ein enger Zeitplan vorgegeben und einzuhalten. Nach Erfassung und Prüfung der Anmeldungen sowie ggfs. notwendiger Abstimmungen mit den Schulleitungen und der Schulaufsicht hat der Schulträger jeweils bis spätestens zum 15. Januar eines Jahres die Klassenrichtzahl zu berechnen und die Verteilung auf die Grundschulen festzulegen. Die Verwaltung schlägt daher vor, für künftige Schuljahre die Entscheidungen gem. § 41 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW auf den Bürgermeister zu übertragen. So kann sichergestellt werden, dass die Schulen das Aufnahmeverfahren frühzeitig durchführen und abschließen können.